

An den
Bürgermeister der Stadt Oelde
sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Stadt Oelde

Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 24 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Knop,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

der Haushalt der Stadt Oelde für das laufende Jahr 2015 wurde am 15.12.2014 vom Rat der Stadt Oelde beschlossen. Dieser Plan schloss mit einem prognostizierten Haushaltsdefizit von -3,093 Mio. EUR ab, welches durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage (Eigenkapitalverzehr) im Umfange von 4,33 % gedeckt werden sollte.

Einnahme- und Ertragsausfälle auf der einen Seite, sowie nicht unerhebliche Mehraufwendungen und -auszahlungen – insbesondere zur Beseitigung der Hochwasserschäden vom 11.08.2015 - lassen jedoch trotz aller Sparbemühungen erwarten, dass der laufende Haushalt 2015 mit einem deutlich größeren Defizit, als im Haushaltsplan beschlossen, abschließen wird.

Im Einzelnen:

1. Ertragsseite

Im Planentwurf wurde als eine der wesentlichen Ertragspositionen eine Gewerbesteuererinnahme von 18,5 Mio. EUR zugrunde gelegt. Auch nach dem derzeit 11. Gewerbesteuerlauf Anfang August 2015 wird dieses Planziel voraussichtlich deutlich unterschritten. Nach einer seit Monaten stagnierenden Entwicklung ist mit Stand Anfang August 2015 weiterhin nur ein Gewerbesteuerertrag von ca. 15,085 Mio. EUR zum Soll gestellt. Das bedeutet ein weniger von 3,415 Mio. EUR brutto gegenüber dem Planansatz.

Zwar verringern sich durch die Mindereinnahmen auch gleichzeitig die Aufwendungen für die aus den Gewerbesteuererinnahmen zu erbringende Gewerbesteuerumlage um ca. 570 TEUR gegenüber dem Planansatz, gleichwohl verbleibt netto noch eine saldierte Planunterschreitung aus verminderten Gewerbesteuererinnahmen von derzeit 2.840 TEUR. Nach derzeitigem Kenntnisstand können die geplanten Erträge aus der Gewerbesteuer im laufenden Jahr voraussichtlich nicht erzielt werden.

2. Aufwandsseite

Ausweislich des ersten Finanzzwischenberichtes können diese Mindererträge im laufenden Jahr nicht durch Einsparungen / Minderaufwendungen im Ergebnishaushalt ausgeglichen werden. Minderaufwendungen waren mit Stand vom Juli in Höhe von 500 TEUR erwartet worden.

Diese noch Anfang Juli erwarteten Minderaufwendungen werden sich jedoch aufgrund des aktuellen Hochwasserereignisses nicht halten lassen. Dabei wurden erhebliche Schäden an städtischen Hochwassereinrichtungen, städtischen Straßen und Wegen sowie an Inventar, Ausstattung und Gebäude des Gymnasiums und der örtlichen Gesamtschule verursacht. Neben den eigentlichen Sachschäden sind auch erhebliche Personal- und Dienstleistungsaufwendungen für die Aufräumarbeiten, Gebäudetrocknung und Reparaturarbeiten entstanden, deren genauer Umfang derzeit noch nicht endgültig abzuschätzen ist. Es ist jedoch schon jetzt erkennbar, dass die im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2015 deutlich gekürzten Haushaltsansätze, insbesondere im Bereich der Gebäudewirtschaft und des Baubetriebshofes/Straßenbaus, nicht ausreichen werden, sondern bereits im Rahmen der bisherigen Haushaltsausführung verausgabt waren. Deckungsmittel für diese Mehraufwendungen stehen im laufenden Haushalt nicht zur Verfügung. Auch besteht für viele der eingetretenen Elementarschäden, insbesondere an den Straßen, Wegen und Brücken sowie an Gebäuden kein Versicherungsschutz.

Zwar ist derzeit die genaue Schadensbeifferung noch nicht möglich, eine erste Abschätzung lässt aber erkennen, dass die hochwasserbedingten Mehraufwendungen mindestens die bisher im Rahmen des ersten Finanzzwischenberichtes erwarteten Minderaufwendungen von 500 TEUR überkompensieren werden. Hinzu kommen weitere Mehrbelastungen im Rahmen der zu erbringenden Leistungen für die Flüchtlingsunterbringung und -versorgung.

Es droht damit eine deutliche Überschreitung des im laufenden Haushalt ausgewiesenen Defizits, was zu einer Überschreitung der notwendigen Eigenkapitalentnahme am Jahresende über den Schwellenwert von 5 % hinaus führen würde.

Ebenso ist zu erwarten, dass die deutlichen Einnahmeausfälle ab Ende des 3. Quartals zu Liquiditätsproblemen führen würden, welche nur durch Kassenkreditaufnahmen auszugleichen wären.

Daher spreche ich gem. § 24 Abs. 1 GemHVO mit sofortiger Wirkung eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes gem. § 81 GO NRW behalte ich mir vor.

Begründung:

Der Kämmerer kann gem. § 24 Abs. 1 GemHVO die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan enthaltenen Aufwendungs-, Auszahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen sperren, sofern die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität dieses erfordert.

Demnach liegt der Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre im pflichtgemäßen Ermessen des Kämmerers. Der Ermessensspielraum wird jedoch dann „auf Null“ reduziert, wenn der Haushaltsausgleich bzw. die Liquiditätssicherung nur durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre erreicht werden kann. Wie oben geschildert ist letzteres der Fall.

Daher ist ab sofort Folgendes zu beachten und einzuhalten:

Allgemeine Maßnahmen / Hinweise:

- **Trotz der haushaltswirtschaftlichen Sperre muss gewährleistet werden, dass der Betrieb der städtischen Einrichtungen beibehalten wird. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Insbesondere sind gesetzliche und vertragliche Pflichten zu erfüllen.**
- Sämtliche Aufwendungen sind grundsätzlich um mindestens 5 % - gemessen am Haushaltsansatz - zu minimieren.
- Als **Orientierungsmaßstab** gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO NRW. Nur in diesem **engen Rahmen** dürfen Aufwendungen entstehen bzw. Auszahlungen geleistet werden. Insbesondere pflichtige Aufwendungen (z.B. Transferleistungen der Jugendhilfe, Betreuung von Asylbewerbern, Schülerfahrtkosten, Energiebezug etc.) können ohne besondere Freigabe weiter ausbezahlt werden.
- Rechtliche Verpflichtungen entstehen erst, wenn z.B. durch Verwaltungsakt oder Vertrag einem Dritten gegenüber Zusagen gemacht bzw. Verpflichtungen eingegangen worden sind. **Ratsbeschlüsse zur Durchführung bestimmter Maßnahmen bzw. die Mittelbereitstellung im Haushalt stellen noch keine rechtlichen Verpflichtungen im Außenverhältnis im Sinne dieser Verfügung dar.**

Im Einzelnen gilt:

- Es dürfen nur **neue Aufträge/Verträge** (Ergebnis- & Finanzplan) erteilt/geschlossen bzw. Auszahlungen geleistet werden, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung bzw. zur Fortführung des Verwaltungsbetriebes notwendig und unabweisbar sind.
 - o Dazu zählen **ohne** besondere Freigabe:
 - Maßnahmen zur Abwendung weiteren Hochwasserschadens.
 - Maßnahmen, die der Schadensbeseitigung zur alsbaldigen Wiederherstellung der Nutzungsfähigkeit der betroffenen Schulgebäude, zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit und Funktionsfähigkeit von Hochwasserschutzanlagen und verkehrswichtigen oder für den Schulweg relevanten Wegen.

- Im Übrigen gilt:
 - über die Freigabe entscheiden im Einzelfall jeweils in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung
 - bis 50.000 EUR der Leiter des Fachdienstes Finanzen,
 - darüber hinaus der Stadtkämmerer.

Die Freigabe ist formlos mit Begründung per E-Mail zu beantragen.

- Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Aufwendungen sind zu vermeiden.
- Sämtliche Maßnahmen (Investitionen, BGA, GWG, Unterhaltungen) müssen vor Auftragserteilung auf die auskömmliche Finanzierbarkeit überprüft werden. Sollten Haushaltsmittel nicht ausreichen, müssen Maßnahmen in ihrer geplanten Form überprüft und i. d. R. nach unten angepasst werden.
- Zusätzliche Erträge sollten erzielt werden und ferner ist zu prüfen, ob Gebühren oder Beiträge angehoben werden können.
- Zusagen für jegliche freiwillige Leistungen und Hilfestellungen gegenüber Dritten, die nicht kostendeckend über Gebühren oder Entgelte refinanziert werden, dürfen nicht erfolgen.

Derzeit prüft die Kämmerei die einzelnen Haushaltsansätze und wird ggf. die Anordnungen dieser Sperre kurzfristig weiter konkretisieren.

Ich appelliere an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesichts dieser schwierigen haushaltsrechtlichen Situation sich aktiv einzubringen. Jede/r Budgetverantwortliche, jede/r Haushaltssachbearbeiter/in und jede einzelne Mitarbeiterin und einzelne Mitarbeiter weiß in seinem Bereich am besten, wo ggf. noch Sparpotential enthalten ist. Daher bin ich auf die Hilfe jedes Einzelnen angewiesen. Gerade auch viele kleine Sparbeträge helfen genauso wie größere Einsparungen. Ich bitte Sie, untereinander viel zu kommunizieren und eigene Sparvorschläge auszuarbeiten. Die Fachbereichsleiter werden Sie dabei unterstützen. Diese werden in den Mitarbeitergesprächen über die Ausgestaltung und den Erfolg der Sparmaßnahmen in den jeweiligen Bereichen dem Bürgermeister, dem Kämmerer und dem Verwaltungsvorstand berichten.

Gemäß § 81 Abs. 4 GO NRW kann der Rat diese Haushaltssperre bestätigen, erweitern oder einschränken. Die Haushaltssperre wird dem Rat in seiner nächsten Sitzung am 21.09.2015 vorgelegt werden.

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen Herr Wulf und meine Person gerne zur Verfügung.



Michael Jathe
Stadtkämmerer